

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |  |            |
|--------------|--|------------|
| 17. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1964 | Nummer 121 |
|--------------|--|------------|

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 21504      | 1. 9. 1964  | RdErl. d. Innenministers<br>Pauschale Abgeltung des Mehraufwandes der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes  | 1358  |
| 2310       | 4. 9. 1964  | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Überleitung des Erschließungsbeitragsrecht nach dem Bundesbaugesetz; hier: Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts        | 1360  |
| 7831       | 18. 8. 1964 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verwendung der Bundeszuschüsse für die Bekämpfung der Brucellose der Rinder und Schafe im Rahmen des „Grünen Planes der Bundesregierung“     | 1361  |
| 8300       | 3. 9. 1964  | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG   | 1361  |
| 961        |             | Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers v. 25. 4. 1961 (MBL. NW. S. 830; SMBL. NW. 961)<br>Verfahren zur Meldung tieffliegender militärischer Luftfahrzeuge | 1363  |

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum  | Seite |
|--|-------|
|  |       |
| <b>Innenminister</b>   |       |
| 1. 9. 1964   | 1363  |
| RdErl. —Vorlage von Geburtsurkunden und Geburtsscheinen  |       |
| <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>  |       |
| Personalveränderungen  | 1363  |
| <b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>  |       |
| 7. 9. 1964   | 1364  |
| Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40) |       |

21504

## I.

**Pauschale Abgeltung  
des Mehraufwandes der Führer und Unterführer  
des Luftschutzhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1964 —  
VIII A 4 — 4.72

Den Führern und Unterführern des LSHD kann zur Abgeltung ihres persönlichen und sächlichen Mehraufwandes, der durch ihre Dienststellung bedingt ist, eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Für die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung gelten die Richtlinien des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz — Anlage — mit folgenden Hinweisen:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Den Führern und Unterführern des überörtlichen LSHD, die die Voraussetzungen nach den Richtlinien und diesen Bestimmungen erfüllen, wird hiermit die Aufwandsentschädigung bewilligt. Für die Bewilligung der Aufwandsentschädigung im Bereich des örtlichen LSHD gilt Nr. 2 Abs. 2 der Richtlinien.
- 1.2 Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche laufenden Ausgaben, für die keine besondere Erstattung vorgesehen ist, abgegolten. Dies gilt auch für Telefongebühren.
- 1.3 Die Aufwandsentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Mittel sind entsprechend dem jeweils geltenden Eingliederungsplan für Kapitel 3604 des Bundeshaushalts zu buchen.

**2 Abschnitte IV und V der Richtlinien**

- 2.1 Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung erhalten die Staffelführer eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelung für Truppführer.
- 2.2 Die beauftragten Führer und Unterführer erhalten 50 % der Höchstsätze nach Abschnitt IV.
- 2.3 Die endgültig bestellten Führer und Unterführer erhalten 75 % der Höchstsätze nach Abschnitt IV.
- 2.4 Nr. 2.2 und 2.3 gelten im Interesse der Einheitlichkeit im Lande Nordrhein-Westfalen auch im Bereich des örtlichen LSHD.
- 2.5 Die Sätze nach Nr. 2.2 und 2.3 erhalten auch Führer und Unterführer, die einer Hilfsorganisation angehören.
- 2.6 Auf die Beachtung der Nr. 7 der Richtlinien wird besonders hingewiesen. Die Aufwandsentschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn allein durch die verpflichteten Führer und Unterführer eine Einheit zu 20 % ihrer Sollstärke aufgestellt ist.

**3 Abschnitt VI der Richtlinien**

- 3.1 Die Erhöhung der in Nr. 2.2 und 2.3 festgesetzten Sätze entsprechend Abschnitt VI der Richtlinien wird von mir zu gegebener Zeit angeordnet.

**4 Abschnitt IX der Richtlinien**

- 4.1 Die Aufwandsentschädigung ist den Führern und Unterführern unmittelbar auszuzahlen, solange nicht von mir oder dem örtlichen Luftschutzleiter auf Antrag einer Hilfsorganisation etwas anderes bestimmt ist.
- 4.2 Anträge nach Nr. 4.1 haben für den überörtlichen LSHD die beiden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes und der Malteser-Hilfsdienst gestellt (s. auch Nr. 6.21 und 6.22).
- 4.3 Anträge nach Nr. 4.1 für Führer und Unterführer des örtlichen LSHD sind an den örtlichen Luftschutzleiter zu richten.

**5 Voraussetzungen**

- 5.1 LSHD-Helfer erhalten die Aufwandsentschädigung nur, wenn sie

5.11 nachweislich eine Führer- oder Unterführerfunktion im Sinne der Richtlinien ausgeübt haben oder ausüben,

5.12 förmlich nach dem früher geltenden RdErl. v. 20. 6. 1960 (n. v.) I E 3-20.55.31, in anderer Form oder formlos durch den Regierungspräsidenten oder örtlichen Luftschutzleiter beauftragt worden sind und

5.13 die sonstigen Voraussetzungen der Richtlinien nach Maßgabe dieses Runderlasses erfüllen.

5.2 Ist ein Führer oder Unterführer bisher formlos beauftragt, muß vor der Gewährung der Aufwandsentschädigung der Auftrag unter Angabe seines Zeitpunktes bei dem Regierungspräsidenten oder dem örtlichen Luftschutzleiter aktenkundig gemacht werden.

5.3 Sofern Führern oder Unterführern im Hinblick auf die noch ausstehenden Richtlinien über die „Beauftragung und Bestellung von Führern und Unterführern des LSHD“ die Aufwandsentschädigung noch nicht ausgezahlt wurde, kann sie ihnen für die zurückliegende Zeit, längstens jedoch bis zum März 1963 einschließlich gewährt werden.

**6 Abrechnung**

6.1 Bei den LSHD-Einheiten ist ein Forderungsnachweis zu führen, in den die zu zahlende Aufwandsentschädigung einzutragen ist. Nach Ablauf eines jeden Monats bescheinigt der Führer der taktischen LSHD-Einheit die Richtigkeit der Eintragungen und leitet den Forderungsnachweis dem Regierungspräsidenten oder dem örtlichen Luftschutzleiter zu, der die festgestellten Aufwandsentschädigungen an die Empfangsberechtigten überweist.

6.2 Wird die Aufwandsentschädigung den Führern und Unterführern über ihre Hilfsorganisation ausgezahlt, so sind die Forderungsnachweise der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation zuzuleiten, die das weitere veranlaßt. Der Regierungspräsident oder der örtliche Luftschutzleiter überweist die festgestellten Aufwandsentschädigungen in einer Summe der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation zur Auszahlung an die einzelnen Führer und Unterführer. Die Hilfsorganisation bestätigt dem Regierungspräsidenten oder dem örtlichen Luftschutzleiter, daß die in dem Forderungsnachweis genannten Empfänger den ihnen zustehenden Betrag erhalten haben.

6.21 Für die Führer und Unterführer des überörtlichen LSHD, die dem Deutschen Roten Kreuz angehören, ist die Aufwandsentschädigung an den zuständigen DRK-Landesverband zu zahlen.

6.22 Für die Führer und Unterführer des überörtlichen LSHD, die dem Malteser-Hilfsdienst angehören, ist die Aufwandsentschädigung an den Malteser-Hilfsdienst e. V. im Lande Nordrhein-Westfalen in Köln, Kyffhäuserstraße 27/29, PSchKto Köln 161 01, zu zahlen.

6.3 Die Aufwandsentschädigungen sind nach Mitteilung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 8. 11. 1962 — V 6 — 317 — einkommen-, lohn-steuerrechtlich als Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Werbungskostenpauschabetrag und ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte anzusehen.

6.4 Bei Führern und Unterführern, die dem öffentlichen Dienst angehören, sind die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit zu beachten.

Übersteigt die Vergütung 50.— DM monatlich, ist die Tätigkeit im LSHD genehmigungspflichtig, sonst nur anzeigenpflichtig. Ich bin damit einverstanden, daß bei Arbeitern entsprechend verfahren wird.

**7 Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

RdErl. v. 8. 3. 1963 (n. v.) — VIII A 4 — 4.72

RdErl. v. 14. 6. 1963 (n. v.) — VIII A 4 — 4.72

RdErl. v. 2. 8. 1963 (n. v.) — VIII A 4 — 4.72

RdErl. v. 6. 11. 1963 (n. v.) — VIII A 4 — 4.72

An die Regierungspräsidenten,

örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG.

**Anlage****Richtlinien****für die pauschale Abgeltung des Mehraufwandes  
der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes****I. Allgemeines**

- (1) Den freiwilligen Führern und Unterführern des Luftschutzhilfsdienstes kann zur Abgeltung ihres persönlichen und sächlichen Mehraufwandes, der durch ihre Dienststellung bedingt ist, eine Entschädigung gewährt werden. Die Ansprüche nach Maßgabe der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBI. I S. 722) bleiben unberührt. Darüber hinaus ist eine Einzelabrechnung nicht möglich.
- (2) Führern und Unterführern, die keiner Hilfsorganisation angehören, wird die Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Abschnitte II bis VIII) gewährt. Bei Führern und Unterführern, die Angehörige einer Hilfsorganisation sind, richtet sich der pauschale Ersatz der Aufwendungen nach Abschnitt IX.

**II. Bewilligende Stelle**

- (1) Für die Führer und Unterführer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes prüft die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Entschädigung im Einzelfall gegeben sind. Sie setzt die Höhe der Entschädigung fest und bewilligt die Zahlung. Eines Antrages bedarf es nicht.
- (2) Für die Führer und Unterführer des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes tritt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde der örtliche Luftschutzleiter.
- Entschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen und wird für die Führer und Unterführer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch die zuständige Landesbehörde und für die Führer und Unterführer des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch den örtlichen Luftschutzleiter ausgezahlt.

**III. Persönliche Voraussetzung der Zahlung**

- Die Entschädigung wird den Führern und Unterführern des Luftschutzhilfsdienstes unter der Voraussetzung gezahlt, daß sie verpflichtet worden sind.

**IV. Höchstsätze der Entschädigung**

- Die Entschädigung kann betragen für:
 

|   |          |
|---|----------|
| a) Bereitschaftsführer bis zu monatlich               | 100,— DM |
| b) Zugführer bis zu monatlich                         | 80,— DM  |
| c) Schirrmeister und Rechnungsführer bis zu monatlich | 75,— DM  |
| d) Gruppenführer bis zu monatlich                     | 50,— DM  |
| e) Truppführer bis zu monatlich                       | 25,— DM  |

**V. Grundsätze für die Festsetzung im Einzelfall**

- Die Höhe der Entschädigung hängt im Einzelfall vom Stand der Aufstellung und von der Einsatzfähigkeit der Einheit des Führers oder Unterführers ab. Daneben sind jedoch in jedem Fall die Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des Führers oder Unterführers, z. B. der Aufbau einer Einheit mit oder ohne Hilfsorganisationen, ferner die örtlichen Gegebenheiten, sein persönlicher Einsatz u. a. zu berücksichtigen. Die Festsetzung im einzelnen ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen.
- Eine Entschädigung entfällt grundsätzlich, solange die betreffende Einheit nicht wenigstens zu 20% ihrer Sollstärke aufgestellt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Oberste Landesbehörde.
- Sind Einheiten zu mehr als 20% ihrer Sollstärke aufgestellt, kann den Führern oder Unterführern zunächst 50% des vorgesehenen Höchstsatzes der Entschädigung gezahlt werden.

- (1) Bei der erstmaligen Bewilligung wird die Zahlung des Höchstbetrages im allgemeinen nicht in Frage kommen.
- (2) Der Höchstbetrag kann nur bestätigten Führern und Unterführern gezahlt werden; bei kommissarisch bestellten Führern und Unterführern ist lediglich eine Entschädigung nach Maßgabe der Nummern 8 und 11 zu bewilligen.
- Eine rückwirkende Bewilligung der Entschädigung ist nicht zulässig.

**VI. Erhöhung der Entschädigung**

- Die erstmalig bewilligte Entschädigung kann im Laufe der Zeit bis zum Höchstsatz gesteigert werden. Eine solche Steigerung ist besonders dann angebracht, wenn der Einsatz des betreffenden Führers oder Unterführers dies rechtfertigt, oder wenn eine wesentliche Änderung in dem Umfang der Tätigkeit eine Anpassung der Entschädigung an die veränderten Verhältnisse angemessen erscheinen läßt. Der weitere personelle Aufbau der betreffenden Einheit und die in Nr. 6 aufgeführten Grundsätze können hierbei als Anhaltspunkte gewertet werden. Weiterhin kann berücksichtigt werden, daß der Führer oder Unterführer in verstärktem Umfange die Ausbildung seiner Einheit betreibt.
- Die bewilligte Entschädigung kann auch dann angemessen erhöht werden, wenn die bewilligende Stelle feststellt, daß die bisher gewährte Entschädigung nicht ausreicht, um bei billigen, den Dienstverhältnissen entsprechenden Ansprüchen, den notwendigen Mehraufwand zu decken. Geringe, während eines größeren Zeitraumes zwangsläufig entstehende Schwankungen bei annähernd gleichbleibender Dienstleistung sind jedoch durch die Entschädigung als ausgeglichen anzusehen.
- Bei der Erhöhung der Entschädigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Höchstsatz der Entschädigung soll grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn die Einheit ihre Sollstärke erreicht hat, wenn der Stand der Einsatzbereitschaft oder der Ausbildungsstand dies rechtfertigen. Vor Erreichen des Gesamtsolls der Einheit sollen grundsätzlich 75% der Höchstsätze nicht überschritten werden.

**VII. Minderung der Entschädigung**

- Nach der erstmaligen Bewilligung überwachen die zuständige Landesbehörde oder der örtliche Luftschutzleiter von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Zahlung oder die Gründe für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sich ändern oder wegfallen. Stellt sich heraus, daß die Entschädigung für die Dauer zu hoch bemessen worden ist, so ist sie auf einen angemessenen Betrag festzusetzen. Eine Herabsetzung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Umfang der Tätigkeit eines Führers oder Unterführers und damit auch der erforderliche Mehraufwand außergewöhnlich zurückgehen. Als Nachlassen der Tätigkeit ist es jedoch nicht anzusehen, wenn sich mit Erreichen der Sollstärke der Einheit oder eines bestimmten Ausbildungsstandes die Aufstellungs- und Ausbildungstätigkeiten naturgemäß vermindern.
- Wird der Führer oder Unterführer entpflichtet, ausgeschlossen oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus seiner Dienststellung aus, so steht ihm die Entschädigung nur anteilmäßig bis zum Tage des Ausscheidens zu.

**VIII. Gewährung der Entschädigung in besonderen Fällen**

- Jeder Führer und Unterführer kann nur eine Entschädigung erhalten. Nimmt er in Ausnahmefällen zwei Funktionen wahr, so kann ihm lediglich eine Entschädigung für den Mehraufwand derjenigen Art der Dienstleistung gezahlt werden, die höher zu bewerten ist. Der entsprechende zulässige Höchstsatz nach Nr. 5 darf dabei nicht überschritten werden.

17. Kann ein Führer oder Unterführer wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen seine Tätigkeit nicht wahrnehmen, so ist die Entschädigung für diesen Zeitraum einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn das Ruhen der Tätigkeit zwei Monate nicht übersteigt und kein Vertreter bestellt zu werden braucht.
18. Werden die Dienstleistungen eines Führers oder Unterführers im Falle der Nr. 17 von einem Stellvertreter wahrgenommen und wird die Entschädigung für den Führer oder Unterführer entsprechend einbehalten, so kann dem Vertreter ein angemessener Teil der Entschädigung überlassen werden. Falls der Vertreter bereits eine andere Dienststellung im Luftschutzhilfsdienst innehat und hierfür ebenfalls eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Richtlinien erhält, ist diese Entschädigung angemessen zu erhöhen. Im übrigen gilt Nr. 16 entsprechend.

#### IX. Gewährung der Entschädigung an Führer und Unterführer, die einer Hilfsorganisation angehören

19. (1) Aufwendungen von Führern und Unterführern, die einer Hilfsorganisation angehören, sind in der Regel nach Maßgabe der Satzungen, Grundsätze oder sonstigen Richtlinien zu erstatten, die bei der Hilfsorganisation für gleichartige Tätigkeiten im Bereich dieser Organisation gelten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation.
- (2) Bei der Festsetzung der Entschädigung für Führer und Unterführer, die einer Hilfsorganisation angehören, dürfen die in Nr. 5 genannten Höchstsätze nicht überschritten werden.
20. Vor einer Zahlung der Entschädigung im Einzelfalle ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hilfsorganisationen festzulegen, ob die Entschädigung dem Helfer unmittelbar oder über die Hilfsorganisation auszuzahlen ist. Im übrigen sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VIII sinngemäß anzuwenden. Zweifelsfragen sind im Benehmen mit den Hilfsorganisationen zu klären; bei fehlender Einigung ist die Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

— MBl. NW. 1964 S. 1358.

#### 2310

#### Überleitung des Erschließungsbeitragsrechts nach dem Bundesbaugesetz; hier: Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 9. 1964 — Z B 1 — 0.65

- 1 Die Vorschriften des Bundesbaugesetzes zur Überleitung des Erschließungsbeitragsrechts haben zu manchen Zweifeln Anlaß gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen durch mehrere am 25. Februar 1964 verkündete Urteile (erst teilweise veröffentlicht) Stellung genommen. Nach Auffassung des Gerichts ist für die Entstehung der Beitragspflicht zu unterscheiden, ob die Erschließungsanlage
- nach dem 29. Juni 1961
  - in der Zeit vom 30. Oktober 1960 bis 29. Juni 1961 oder
  - vor dem 30. Oktober 1960 hergestellt worden ist.
- 1.1 Im Fall a (Herstellung der Erschließungsanlage nach dem 29. Juli 1961) kommt ausschließlich neues Recht in Betracht. Die Gemeinde ist nach § 127 Abs. 1 BBauG ermächtigt, einen Erschließungsbeitrag nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erheben.
- 1.2 Im Fall b (Herstellung der Erschließungsanlage in der Zeit vom 30. Oktober 1960 bis 29. Juni 1961) bilden die alten, inzwischen aufgehobenen Rechtsvorschriften die Grundlage für die Heranziehung. Die Gemeinde darf einen Beitrag nur dann erheben, wenn auf Grund des früheren Rechts die allgemeine gesetzliche Verpflichtung des Anliegers bestand, zu den Kosten der

Erschließungsanlage, an der sein Grundstück liegt, beizutragen. Das bisherige Recht ist in diesem Falle jedoch durch den schon am 30. Oktober 1960 in Kraft getretenen § 133 BBauG in folgenden Punkten abgeändert worden:

- 1.21 Welche Grundstücke beitragspflichtig sind, bestimmt sich nach § 133 Abs. 1 BBauG.
- 1.22 Die Beitragspflicht entsteht — falls nach dem bisherigen Recht eine Heranziehung zulässig war — in dem in § 133 Abs. 2 BBauG genannten Zeitpunkt, d. h. mit der endgültigen (oder im Fall der Kostenabspaltung mit der teilweisen) Herstellung der Erschließungsanlage, unabhängig davon, ob ein Gebäude errichtet wird oder nicht.
- 1.23 Das Recht der Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag richtet sich nach § 133 Abs. 3 BBauG.
- 1.3 Im Fall c (Herstellung der Erschließungsanlage vor dem 30. Oktober 1960) unterscheidet das Gesetz
  - 1) ob für eine solche Anlage bis zum 30. Oktober 1960 eine Beitragspflicht nach dem früheren Recht schon entstanden, aber noch nicht geltend gemacht worden ist (§ 180 Abs. 1 BBauG, vergleiche hierzu Urteil des BVerwG v. 25. 2. 1964 I C 88.63 — veröffentlicht in NJW 1964 S. 1486 — DVBl. 1964 S. 443 — KStZ. 1964 S. 119) oder
  - 2) ob die Beitragspflicht bis zum 30. Oktober 1960 noch nicht entstanden ist (§ 133 Abs. 4 Satz 1 BBauG).
- 1.31 Im ersten Fall gilt nach § 180 Abs. 1 BBauG das frühere Recht in Verbindung mit §§ 134 und 135 BBauG.
- 1.32 Ist dagegen eine Beitragspflicht bis zum 30. Oktober 1960 noch nicht entstanden, z. B. weil ein Gebäude an der Straße noch nicht errichtet war, kann die Gemeinde den Anlieger nur insoweit heranziehen, als am 30. Oktober 1960 die allgemeine gesetzliche Verpflichtung des Anliegers bestand, zu den Kosten der Erschließungsanlage, an der sein Grundstück liegt, beizutragen. Ist dies der Fall, dann ist die Beitragspflicht nach § 133 Abs. 4 BBauG mit dem 30. Oktober 1960 entstanden. § 133 Abs. 4 hat für die Gemeinde keine — über das bisherige Recht hinausgehende — Rechtsgrundlage und für den Anlieger keinen zusätzlichen Verpflichtungstatbestand geschaffen. Diese Vorschrift hat lediglich für die Fälle, in denen am 30. Oktober 1960 die allgemeine gesetzliche Verpflichtung bestand, in diesem Zeitpunkt aber eine Forderung hieraus noch nicht entstanden war, diese kraft Gesetzes am 30. Oktober 1960 entstehen lassen.
- 2 Bei Erschließungsanlagen, die vor dem 30. Oktober 1960 oder in der Zeit vom 30. Oktober 1960 bis 29. Juni 1961 hergestellt sind, sind bei der Heranziehung zum Erschließungsbeitrag die früheren Rechtsvorschriften in dem unter 1.2 und 1.3 bezeichneten Umfang zu berücksichtigen. Nach diesen Vorschriften bestand eine Beitragspflicht insbesondere in folgenden Fällen nicht:
  - bei Errichtung eines Gebäudes vor Erlass der ersten Ortssatzung über Anliegerbeiträge,
  - bei Errichtung eines Gebäudes vor Beginn der Anlegung der Straße,
  - bei Verjährung (§§ 87, 88 des preuß. Kommunalabgabengesetzes).
- Insoweit ist auch durch das Bundesbaugesetz keine Beitragspflicht begründet worden.
- 3 Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Heranziehungsbescheide, auch soweit sie bereits bei Gericht abhängig geworden sind, darauf zu prüfen, ob sie der vom Bundesverwaltungsgericht vertretenen Auslegung der Überleitungsrichtlinien (§§ 127 Abs. 1, 133, 180 Abs. 1 und 2 BBauG) entsprechen und, wenn dies nicht der Fall ist, die Bescheide zurückzunehmen. Erschließungsbeiträge, auf die nach der jetzt vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung kein Anspruch bestand, sind in den Fällen, in denen der Heranziehungsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist, zurückzuzahlen; sie sollten aus Gründen der Billigkeit jedoch auch in den übrigen Fällen erstattet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Gemeinden,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1360.

7831

**Verwendung der Bundeszuschüsse  
für die Bekämpfung der Brucellose der  
Rinder und Schafe im Rahmen des  
„Grünen Planes der Bundesregierung“**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 8. 1964 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 698/64

Der RdErl. v. 28. 2. 1957 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1964 S. 1361.

8300

**Verordnung zur Durchführung  
des § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 — II B 2 — 4201.5 (5/64)

Die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) v. 30. Juli 1964 (BGBL. I S. 574) enthält im ersten Abschnitt die Bestimmungen über die Durchführung des Berufsschadensausgleichs für Kriegsbeschädigte (§ 30 Abs. 3 und 4 BVG), im zweiten Abschnitt die Bestimmungen über die Durchführung des Schadensausgleichs für Witwen (§ 40 a BVG) und im dritten Abschnitt die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Für den Personenkreis, der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes v. 21. Februar 1964 (BGBL. I S. 85)

a) einen Berufsschadensausgleich (Beschädigte)  
b) eine erhöhte Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 BVG  
a. F. (Witwen) oder  
c) als schwerbeschädigte Hausfrau eine Ausgleichsrente erhalten hat, ist der Berufsschadensausgleich bzw. der Schadensausgleich von Amts wegen festzustellen. In allen übrigen Fällen können die genannten Leistungen nur auf Antrag gewährt werden. Mit der Feststellung des Berufsschadensausgleichs und des Schadensausgleichs von Amts wegen und mit der Bearbeitung der gestellten Neuanträge ist unverzüglich zu beginnen.

Zur Durchführung der Verordnung weise ich im einzelnen auf folgendes hin:

**1. Zu § 3 Abs. 3**

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist der Nachweis eines entsprechenden beruflichen Werdeganges, der den Schluß rechtfertigt, daß die in der Verordnung bezeichnete Stellung unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung und aller sonstigen Umstände erreicht worden wäre. Weist der Beschädigte dagegen nach, daß er eine solche Stellung bereits vor dem Eintritt des besonderen beruflichen Betroffenseins inne hatte, ist § 6 der Verordnung anzuwenden. Ein Hochschulstudium allein reicht im Hinblick auf Absatz 4 nicht aus, um die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu bejahen.

**2. Zu § 3 Abs. 4**

Kinderzuschläge werden im Gegensatz zum bisherigen Recht weder bei dem mutmaßlichen Durchschnittseinkommen noch bei dem derzeitigen Einkommen (§ 10) berücksichtigt. Das gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 4 bis 7.

**3. Zu § 3 Abs. 5**

An Stelle von bisher 70 v. H. des festgestellten Durchschnittseinkommens sind vom vollendeten 65. Lebensjahr des Beschädigten oder des Verstorbenen (§ 11) an nunmehr 75 v. H. des ermittelten Durchschnittseinkommens anzusetzen.

**4. Zu § 4 Abs. 1**

Die zum Vergleich heranzuziehenden Durchschnittseinkommen sind durch Festsetzung neuer Besoldungsgruppen verbessert worden. Auf Grund des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes des Bundes v. 13. August 1964 (BGBL. I S. 617) sind vom 1. Oktober 1964 an neue Endgrundgehälter und Ortszuschläge als Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Im Hinblick auf § 6 sind nachstehend alle Endgrundgehälter der Besoldungsgruppe A einschließlich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt:

Endgrundgehälter und Ortszuschläge nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes

| Bes.-Gruppe | Endgrund-gehalt      | Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A |                     |
|-------------|----------------------|--|---------------------|
|             | ab 1. 10. 1964<br>DM | ab 1. 10. 1964<br>DM                       | ab 1. 1. 1965<br>DM |
| A 1         | 470                  | 145  | 152                 |
| A 2         | 512                  | 145  | 152                 |
| A 3         | 540                  | 145  | 152                 |
| A 4         | 568                  | 145  | 152                 |
| A 5         | 611                  | 145  | 152                 |
| A 6         | 681                  | 145  | 152                 |
| A 7         | 782                  | 152  | 152                 |
| A 8         | 854                  | 152  | 152                 |
| A 9         | 940                  | 152  | 152                 |
| A 10        | 1126                 | 152  | 152                 |
| A 11        | 1312                 | 187  | 187                 |
| A 12        | 1444                 | 187  | 187                 |
| A 13        | 1551                 | 187  | 187                 |
| A 14        | 1794                 | 187  | 187                 |
| A 15        | 2001                 | 228  | 228                 |
| A 16        | 2331                 | 228  | 228                 |

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 18. Dezember 1963 (BGBL. I S. 901) die Orts- und Kinderzuschläge der Beamten geändert worden sind.

**Ortszuschlag der Klasse A**

| Bes.-Gr. | Stufe 1           |                    | Stufe 2           |                    | Stufe 3 (1 Kind)  |                    |
|----------|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
|          | ab 1. 4. 63<br>DM | ab 1. 10. 63<br>DM | ab 1. 4. 63<br>DM | ab 1. 10. 63<br>DM | ab 1. 4. 63<br>DM | ab 1. 10. 63<br>DM |
| A 1      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 2      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 3      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 4      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 5      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 6      | 95                | 100                | 127               | 134                | 151               | 155                |
| A 7      | 105               | 105                | 141               | 141                | 165               | 162                |
| A 8      | 105               | 105                | 141               | 141                | 165               | 162                |
| A 9      | 105               | 105                | 141               | 141                | 165               | 162                |
| A 10     | 105               | 105                | 141               | 141                | 165               | 162                |
| A 11     | 130               | 130                | 173               | 173                | 197               | 194                |
| A 12     | 130               | 130                | 173               | 173                | 197               | 194                |
| A 13     | 130               | 130                | 173               | 173                | 197               | 194                |
| A 14     | 130               | 130                | 173               | 173                | 197               | 194                |
| A 15     |                   |                    |                   |                    | 211               |                    |
| A 16     |                   |                    |                   |                    | 211               |                    |

Bei mehr als einem zuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis fünfte Kind vom 1. 4. bis 30. 9. 1963 um je 29 DM, vom 1. 10. 1963 an um je 27 DM, für das sechste und die weiteren Kinder vom 1. 4. bis 30. 9. 1963 um je 38 DM, vom 1. 10. 1963 an um je 35 DM. Der Kinderzuschlag beträgt für die Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 40 DM, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 45 DM und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 50 DM.

Vom 1. Januar 1964 an ist im Hinblick auf die Neufassung der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nur der Ortszuschlag nach Stufe 2 von Bedeutung.

## 5. Zu § 5

Die Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit sind gegenüber dem bisherigen Recht zum Teil verbessert worden. Ich weise insbesondere darauf hin, daß für selbständig Tätige mit abgelegter Meisterprüfung ein besonderes Durchschnittseinkommen vorgesehen ist.

## 6. Zu § 6

Die bisherige Kannvorschrift ist in einen Rechtsanspruch umgewandelt worden. Wird vom Beschädigten oder von der Witwe eines Gefallenen ein Einkommen nachgewiesen, das vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins bereits erzielt wurde, ist in jedem Falle festzustellen, ob nach § 6 ein höheres Durchschnittseinkommen als nach den §§ 3 bis 5 zugrunde zu legen ist. Während nach der bisherigen Fassung das Durchschnittseinkommen in besonderen Fällen höchstens auf die Besoldungsgruppe A 14 beschränkt blieb, wird es jetzt bis auf das Endgrundgehalt Besoldungsgruppe A 16 zuzüglich des entsprechenden Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A ausgedehnt.

Mit Erlass v. 15. 9. 1961 (n. v.) — II B 2 — 4201.3 habe ich die Endgrundgehälter und den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A nach dem Reichsbesoldungsgesetz v. 16. Dezember 1927 bekanntgegeben (vgl. auch Rundschreiben BMA v. 25. 8. 1961, BVBl. S. 127 Nr. 69).

Diese Aufstellung wird für die Besoldungsgruppen A 1 b und A 1 a nach dem Reichsbesoldungsgesetz erweitert.

## Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 1927

| Bes.-<br>Gruppe | Endgrund-<br>gehalt | Wohnungsgeldzuschuß<br>der Ortsklasse A<br>verheiratet<br>mit weniger als<br>3 Kindern |
|-----------------|---------------------|--|
|                 | RM                  | RM   |
| A 1 b (A 15)    | 883,34              | 114  |
| A 1 a (A 16)    | 1050,—              | 114  |

Hinsichtlich der Kürzungen auf Grund der 1., 2. und 3. Gehaltskürzungsverordnung wird die vorgenannte Aufstellung wie folgt ergänzt:

Kürzung vom 1. 1. 1935 bis 30. 6. 1939

Gehälter über 1000 RM monatlich  
um 22 v. H. abzüglich 17,50 RM.

Kürzung vom 1. 7. 1939 bis 31. 12. 1940

Gehälter über 1000 RM monatlich  
um 16 v. H. abzüglich 17,50 RM.

## 7. Zu § 7

Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn für Beschädigte, die eine Schädigung vor Abschluß der Schulbildung erlitten haben, mangels konkreter Anhaltpunkte die Festlegung eines Durchschnittseinkommens nach den §§ 3 bis 5 nicht möglich oder nicht vertretbar ist. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer einer Berufsausbildung ist ein Einkommensverlust

bei unterstellter Volksschulbildung  
vom 18. Lebensjahr an,

bei unterstellter Mittelschulbildung  
vom 21. Lebensjahr an,

bei unterstellter höherer Schulbildung (Reifeprüfung)  
vom 23. Lebensjahr an  
und

bei unterstellter Hochschulbildung  
vom 25. Lebensjahr an  
anzunehmen.

Mein RdErl. v. 30. 9. 1962 (SMBL. NW. 8300) ist durch die Einfügung des § 7 gegenstandslos geworden. Er wird hiermit aufgehoben.

## 8. Zu § 8

Eine Haushaltsführung der schwerbeschädigten Hausfrau im Sinne von § 30 Abs. 4 letzter Satz BVG kann dann nicht angenommen werden, wenn sie eine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihre überwiegende Arbeitskraft erfordert. Dagegen ist ein Berufsschadensausgleich zu gewähren, wenn die schwerbeschädigte Hausfrau überwiegend ihre Arbeitskraft im Haushalt einsetzt und nur daneben einer nach Zeit und Umfang gegenüber der hausfraulichen Tätigkeit untergeordneten Erwerbstätigkeit nachgeht.

## 9. Zu § 10

Durch diese Vorschrift wird geregelt, daß grundsätzlich das Einkommen, das bei Bemessung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleibt, auch bei Feststellung des Berufsschadensausgleichs nicht berücksichtigt wird. Eine Ausnahme bilden jedoch die Erhöhungen des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf kinderzuschlagsberechtigte Kinder gezahlt werden.

## 10. Zu § 12

Das Bruttoeinkommen der Kriegerwitwe ist nach den Grundsätzen der Durchführungsverordnung zu § 33 BVG zu ermitteln. Zum Bruttoeinkommen gehören demnach alle Einkünfte, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG fallen. Das Bruttoeinkommen, das zur Berechnung des Schadensausgleichs für Witwen herangezogen wird, ist demnach nicht identisch mit dem Bruttoeinkommen, das bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte zugrunde gelegt wird. Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem § 10.

## 11. Zu § 13 Abs. 2

Nach dieser Übergangsvorschrift ist der Berufsschadensausgleich für diejenigen schwerbeschädigten Hausfrauen, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Neuordnungsgesetzes eine Ausgleichsrente erhalten haben, von Amts wegen festzustellen. Vor dieser Feststellung ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 BVG vorliegen, weil die Gewährung des Berufsschadensausgleichs vom 1. 1. 1964 an nur dann in Betracht kommt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 2 BVG höher zu bewerten ist (vgl. RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBL. NW. 8300) zu § 30 BVG). Bei der Entscheidung über das berufliche Betroffensein ist zu bedenken, daß bei einer schwerbeschädigten Hausfrau, die bisher eine Ausgleichsrente unter Berücksichtigung der Aufwendungen im Haushalt im Sinne des § 7 a der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG v. 17. April 1961 (BGBl. I S. 453) bezogen hat, in der Regel auch die Voraussetzungen für eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 2 BVG vorliegen. Bei dem Ausmaß der Erhöhung ist der wirtschaftliche Schaden für Aufwendungen im Haushalt gebührend zu berücksichtigen.

## 12. Zu § 13a

Die Streichung des § 7 a der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ist bereits durch § 1 Nr. 8 der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zu § 33 BVG erfolgt.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

961

## Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
 — IV/B 24 — 30 — 33 61 — u. d. Innenministers  
 — IV/A 2 — 53—32.09 — v. 25. 4. 1961 (MBI. NW. S. 830.  
 SMBI. NW. 961)

**Verfahren zur Meldung tieffliegender  
militärischer Luftfahrzeuge**

In Absatz 2 sind Postanschrift, Fernruf und Fernschreibanschluß wie folgt zu berichtigten:

Postanschrift: Luftwaffenamt  
 Inspektion Führungsdienste der  
 Luftwaffe  
 503 Porz-Wahn 2  
 Grp Mil Flugbetrieb  
 Postfach 501 40

Fernruf: Porz 711, Hausapparat 23 00

Fernschreibanschluß: 1. Telex 088-7482 mit anschließender  
 Fernschreibanschrift ZMFS-Gruppe  
 Flugbetrieb —

— MBI. NW. 1964 S. 1363.

**II.****Innenminister****Vorlage von Geburtsurkunden  
und Geburtsscheinen**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1964 —  
 I B 3 14.55.11 — 402

Durch § 61 a des Personenstandsgesetzes (PStG) i. d. F. der Bek. v. 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) ist die Ausstellung von Geburtsscheinen bei den Standesämtern eingeführt worden. Der Geburtsschein, in den nur die Vornamen und der Familienname des Kindes, wie sie sich am Tage der Ausstellung aus dem Geburtseintrag ergeben, sowie Ort und Tag der Geburt aufgenommen

werden (§ 61 c PStG), kann an Stelle einer Geburtsurkunde, die auch die Abstammungsverhältnisse enthält, verlangt werden.

Diese mit voller Beweiskraft (§ 66 PStG) versehenen Geburtsscheine sind bei manchen Behörden noch nicht hinreichend bekannt. Deshalb werden bei der Vorlage von Geburtsscheinen nicht selten Fragen nach dem Abstammungsverhältnis gestellt, obwohl dies in vielen Fällen bedeutungslos ist. Bei unehelicher Geburt, Adoption, Namenserteilung, Ehelichkeitserklärung usw. haben sich hierdurch für Erwachsene oft unerwünschte Verärgerungen und bei Kindern unnötige Aufregungen ergeben.

Damit peinliche Vorfälle dieser Art vermieden werden, bitte ich, sich künftig mit einem Geburtsschein zu begnügen, soweit nicht im Einzelfall — z. B. Aufgebot für die Eheschließung — dem Abstammungsnachweis eine besondere Bedeutung zukommt.

An alle Behörden und Einrichtungen des Landes.

— MBI. NW. 1964 S. 1363.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Personalveränderungen****Ministerium:****Es ist versetzt worden:**

Regierungsdirektor Dr. Stupp vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an das Staatliche Materialprüfungsamt NW in Dortmund-Aplerbeck unter gleichzeitiger Berufung zum Leiter des Amtes.

**Nachgeordnete Behörden:****Es sind ernannt worden:**

Dipl.-Ing. G. Gottschlich zum Regierungsrat z. A. beim Staatl. Materialprüfungsamt NW in Dortmund-Aplerbeck;

Dr. E. Rumberg zum Regierungsrat z. A. beim Staatl. Materialprüfungsamt NW in Dortmund-Aplerbeck.

— MBI. NW. 1964 S. 1363.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten**

**Aenderung der Liste  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
v. 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 9. 1964 — Z C 1 — 2413

| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: | Ort der Niederlassung: | Zulassungsnummer: |
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|

**I. Neuzulassungen**

|           |        |             |                               |      |
|-----------|--------|-------------|-------------------------------|------|
| Pilhatsch | Walter | 22. 9. 1934 | Bad Godesberg, Bahnhofstr. 11 | P 12 |
|-----------|--------|-------------|-------------------------------|------|

**II. Löschungen**

|        |      |             |                                     |     |
|--------|------|-------------|-------------------------------------|-----|
| Schunk | Karl | 27. 8. 1889 | Menden Krs. Iserlohn, Kaiserstr. 10 | S 4 |
|--------|------|-------------|-------------------------------------|-----|

**III. Änderung des Orts der Niederlassung**

|           |         |              |                                   |      |
|-----------|---------|--------------|-----------------------------------|------|
| Günther   | Wilhelm | 14. 2. 1883  | Köln-Lindenthal, Mommsenstr. 95   | G 8  |
| Sprenger  | Hans    | 22. 10. 1921 | Pelkum Krs. Unna, Landwehrstr. 19 | S 43 |
| Schlechta | Georg   | 11. 9. 1897  | Porz a. Rh., Voltastr. 8          | S 45 |

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBI. NW. S. 1089).

— MBI. NW. 1964 S. 1364.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.